

4. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 29 NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.03.1998, zuletzt geändert am 22.09.2005, wird wie folgt geändert:

Nr. 5.2 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|---|----------|
| 5.2.1. Fehllalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage oder | 200,- € |
| 5.2.2. Fehllalarm eines Heimrauchmelders | 100,- €. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Weyhausen, den 29.03.2019



Meier
Samtgemeindebürgermeisterin



(L.S.)